jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/21 7Ob517/91 (7Ob518/91), 2Ob2276/96m, 7Ob234/09a, 7Ob62/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1991

Norm

ZPO §419 E
ZPO §529 A
ZPO §530 A

Rechtssatz

Ein Wiederaufnahmsklagebegehren kann grundsätzlich nur gegen die Parteien des Vorprozesses gerichtet werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 517/91
  Entscheidungstext OGH 21.03.1991 7 Ob 517/91
- 2 Ob 2276/96m
  Entscheidungstext OGH 19.09.1996 2 Ob 2276/96m
  Auch
- 7 Ob 234/09a
  Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 234/09a
  Vgl; Beisatz: Dem Einzelrechtsnachfolger der Hauptprozessparteien ist die aktive und passive Legitimation für das Berichtigungsverfahren abzusprechen, selbst wenn der Berichtigungsantrag nach Rechtskraft der zu berichtigenden Entscheidung gestellt wird. (T1)
- 7 Ob 62/17v
  Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 62/17v
  Beisatz: Die Wiederaufnahmsklage kann grundsätzlich nur von und gegen die Parteien des Vorprozesses oder deren Gesamtrechtsnachfolger, nicht aber gegen Einzelrechtsnachfolger erhoben werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0044324

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at